

**HINWEIS:**

Die hier eingestellte Hauptsatzung entspricht keiner amtlichen Bekanntmachung. Sie gibt lediglich den aktuell gültigen Text wieder. Eine Haftung für die Übereinstimmung des hier eingestellten Textes mit der amtlichen Bekanntmachung sowie dafür, dass der hier eingestellte Text der derzeit geltenden Fassung entspricht, kann nicht übernommen werden.

## **Hauptsatzung der Gemeinde Eisingen**

### **vom 23.11.2016**

#### **I. Form der Gemeindeverfassung**

##### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde Eisingen sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

#### **II. Gemeinderat**

##### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

##### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und aus den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte). Die Zahl der Gemeinderäte beträgt in Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern aber nicht mehr als 5000 Einwohnern 14 Gemeinderäte.

### **III. Ausschüsse des Gemeinderats**

#### **§ 4 Beratende und beschließende Ausschüsse**

Der Gemeinderat weist keine feststehenden beratenden bzw. beschließenden Ausschüsse aus. Er behält sich jedoch vor, anlassbezogene Ausschüsse zu bilden.

### **IV. Bürgermeister**

#### **§ 5 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

#### **§ 6 Zuständigkeiten**

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt er in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 12.000,- € im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000,- € im Einzelfall;

2.3 Einstellung und Entlassung von Aushilfskräften und Praktikanten. Der Gemeinderat ist zu informieren;

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen bis zur Höhe eines Monatsgehalts;

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500,- € im Einzelfall;

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,- €;

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000,- € beträgt;

2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,- €;

2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,- € im Einzelfall;

2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;

2.12 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;

2.13 die Vermietung von gemeindeeigenen Wohnungen in der Altenwohnanlage, Kelterstraße 3 und 5. Der Gemeinderat ist zu informieren.

## **V. Stellvertretung des Bürgermeisters**

### **§ 7 Stellvertreter des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat wählt die Stellvertreter des Bürgermeisters aus seiner Mitte.